

Öffentlich – rechtliche Vereinbarung

über die Leistung von Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Ergänzungssatzung „Silo Mühle Ott“ in Krauchenwies-Göggingen

Zwischen

der Gemeinde Krauchenwies,
vertreten durch Herr Bürgermeister Jochen Spieß

nachfolgend „Planungsträger“ genannt

und

Herrn Dominic-Johannes Ott und Herrn Karl Rudolf Ott

nachfolgend „Eigentümer“ genannt

und dem

Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz,
Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen

nachfolgend „Landratsamt“ genannt

wird vereinbart:

Präambel

Die unter § 1 beschriebene Maßnahme ist als Ausgleich durch die vorgesehene Nutzung der Ergänzungssatzung „Silo Mühle Ott“ in Göggingen zu leisten (Zuordnung von Flächen und/oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB an anderer Stelle gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB (externe Ausgleichsflächen/-maßnahmen).

§ 1

Um die nachteiligen Auswirkungen der Planung auf dem Flst. Nr. 3012, Gemarkung Göggingen, auszugleichen, wird entsprechend Ziffer 4 der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung eine externe Ausgleichsfläche auf dem Flst. Nr. 3681, Gemarkung Göggingen, festgesetzt. Der Eigentümer verpflichtet sich, dort 5 hochstämmige Streuobstbäume (alte Sorten) anzupflanzen. Die Abstände der Pflanzungen sollten mindestens 11-12 m betragen. Die hochstämmigen Streuobstbäume sind in geeigneter Art und Weise vor Beschädigungen zu schützen (z.B. Wühlmausschutz, evtl. Verbisschutz für Wild- oder Weidetiere, Aufwuchshilfe). Zusätzlich ist neben der Pflanzung ein Baumpfahl zu setzen, an dem der Baum per Baumbinder fixiert wird. Die Bäume sind zudem fachgerecht zu erziehen und zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall gleichartig und zeitnah zu ersetzen. Die Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 7- 8 cm in 1 m Höhe haben und eine Krone aus mindestens 3 – 4 starken Leittrieben. Die Bäume sind in geeigneter Art und Weise zu pflegen (Erziehungs-, Erhaltungsschnitt) und zu erhalten. Die Streuobstpflanzung setzt auch die Pflege des Unterwuchses voraus, d.h. die Maßnahme darf nicht zur Entwicklung von Wald an dieser Stelle führen

§ 2

Der Eigentümer verpflichtet sich, die unter Ziffer 1 beschriebene Maßnahme im Grundbuch von Göggingen durch Reallast zugunsten des Landkreises Sigmaringen, Untere Naturschutzbehörde, abzusichern. Der Eigentümer bewilligt und beantragt die Eintragung

zulasten des Grundstücks Flst. Nr. 3681 der Gemarkung Göggingen bis spätestens 31.10.2023.

§ 3

Der Eigentümer beantragt die Erteilung von 2 unbeglaubigten Grundbuchauszügen an das Landratsamt nach Eintragung der Reallast.

§ 4

Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzugs im Grundbuch trägt der Eigentümer.

Krauchenwies, den 27.04.2023

Sigmaringen, den

Planungsträger
Gemeinde Krauchenwies

Landratsamt Sigmaringen
Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz

Krauchenwies, den

Krauchenwies, den

Eigentümer
Dominic-Johannes Ott

Eigentümer
Karl Rudolf Ott